

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Bekleidungsgestalterinnen EFZ/Bekleidungsgestalter EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten	
Ziff.	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
4b	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen
4h	<ul style="list-style-type: none"> b) Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko. Unter diese fallen Arbeiten mit thermischen Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe h) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten).
6a	<p>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der ChemV¹ versehen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370) 2. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48 / H372 und H373)
8a	<p>Arbeiten mit gefährlichen Arbeits-/ Werkgegenständen</p> <p>Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen 2. Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Absatz 2 VUV² <ul style="list-style-type: none"> - automatische oder zentral gesteuerte Produktionseinrichtungen wie Fertigungsgruppen, Verpackungs- und Abfüllstrassen - kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Bandförderern, Hänge- und Rollenbahnen, Verschiebevorrichtungen, Spezialwarenaufzügen etc. bestehen - Druckgeräte

¹ Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, SR 813.11)

² Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR, 832.30)

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ziffer	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ³ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig
Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien	Gefahr irreversiblen Schadens (R39) Gefahr erster Gesundheits-schäden bei längerer Exposition (R48)	6a	SUVA Checkliste: Umgang mit Lösemitteln (67013) SUVA Checkliste: Säuren und Laugen (67084) Mögliche Vergiftungen und Gesundheitsschäden aufgrund der Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Textilhilfsmittel aufzeigen und Schutzmassnahmen erläutern. Schulung über die Chemikalienkennzeichnung GHS / H- und P-Sätze sowie Etiketten und Sicherheitsdatenblätter Auswahl und Anwendung der notwendigen PSA	1. Lj		1. Lj	Umgang und Gefahren von gesundheitsgefährdenden Chemikalien anhand der SUVA Unterlagen und der Sicherheitsdatenblätter vermitteln Einsatz von PSA beim Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien in der Praxis üben.	1. Lj	Ab 2. Lj	
Arbeiten mit gefährlichen Maschinen, Werkzeugen	Handverletzungen Verbrennungen	8a 4b 4h	SUVA Checkliste Mechanische Gefährdungen an Maschinen (67113) Betriebsanweisungen beachten: - Schneidwerkzeuge - Zuschneidemaschinen - Bügelmaschinen - Thermopresse - Nähmaschinen	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Umgang und Gefahren von Maschinen und Werkzeugen anhand der Betriebsanweisungen vermitteln.	1. LJ		Ab 2. Lj
Arbeiten mit Druckluft	Augenverletzungen	8a 4h	SUVA Checkliste Druckluft beachten: 67054.d und Betriebsanweisung Druckluft beachten	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Umgang und Gefahren von Druckluft anhand der Suva Checkliste und der Betriebsanweisung Druckluft vermitteln.	1. Lj		Ab 2. Lj
Zwecken mit Druckluftpistole (Druckluft –Tacker)	Finger-Handverletzungen	8a	Betriebsanweisung Zwecken / Tacken beachten	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Umgang und Gefahren beim Zwecken anhand der Betriebsanweisung vermitteln.	1. Lj		Ab 2. Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj Lehrjahr; PSA: persönliche Schutzausrüstung

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einem Spezialisten der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Olten und Bern, 3. November 2016

IBBG Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in

Der Präsident/die Präsidentin der Geschäftsführer

Luginbühl Hans Berger Georg

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 13. Oktober 2016 genehmigt.

Bern, 14. November 2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten